

Regierungsratsbeschluss

vom 31. März 2026

Nr. 2026/611

Mümliswil-Ramiswil: Fahrbahnsanierung der Berghofzufahrten Stoltenweg und Vorder-Reckenkienweg sowie weitere, kleine Instandstellungen an diversen Berghofzufahrten, Projektgenehmigung und Beitragszusicherung

1. Ausgangslage

Die Flurgenossenschaft Limmern-Hauberg ersucht um Kantons- und Bundesbeiträge an die Gesamtkosten von 335'000 Franken für die Instandstellung der Berghofzufahrten Stoltenweg und des Vorder-Reckenkienweges sowie für weitere, kleine Instandstellungen an diversen Berghofzufahrten.

2. Erwägungen

Der Stoltenweg (Belagsweg) ist auf einer Länge von 510 m in einem schlechten Zustand und muss auf diversen Abschnitten geflickt oder sogar ganz ersetzt werden. Als Abschluss wird die Fahrbahn mit einer Oberflächenbehandlung (OB mit Bindemittel und Splitt) versehen. Die Kosten für die Fahrbahnsanierung werden auf 150'000 Franken veranschlagt.

Der Vorder-Reckenkienweg (Belagsweg) ist auf einer Länge von 870 m ebenfalls in einem schlechten Zustand und muss auf diversen Abschnitten geflickt oder sogar ganz ersetzt werden. Als Abschluss wird die Fahrbahn mit einer Oberflächenbehandlung (OB mit Bindemittel und Splitt) versehen. Die Kosten für die Fahrbahnsanierung werden auf 115'000 Franken veranschlagt.

Zudem sind weitere kleinere Instandstellungen an Berghofzufahrten in der Oberen Wechten, beim Abzweiger Ramisgraben, an der Vogelbergstrasse sowie für die Entfernung eines Weiderostes geplant. Die Kosten für die diversen Instandstellungen werden auf 70'000 Franken veranschlagt.

Da es sich weitgehend um die Instandstellungen bestehender Bauten und Anlagen handelt, ist kein Baubewilligungsverfahren und damit auch keine Publikation, gestützt auf Artikel 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (Landwirtschaftsgesetz, LwG; SR 910.1) und Artikel 12 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451), notwendig.

Das Amt für Landwirtschaft (ALW) beurteilt die vorgesehenen Massnahmen als zweckmässig und die Instandstellungen für die Aufrechterhaltung der Berghofzufahrten sowie der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung als dringend notwendig. Das ALW beantragt, an die voraussichtlich beitragsberechtigten Kosten von insgesamt 335'000 Franken, einen Kantonsbeitrag von 60 % oder maximal 201'000 Franken zuzusichern. Das ALW wird beim Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) einen entsprechenden Bundesbeitrag beantragen.

Zur Sicherung der mit Beiträgen unterstützten Werke wird die Flurgenossenschaft Limmern-Hauberg als Werkeigentümerin eine Garantieerklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht unterzeichnen.

3. **Beschluss**

Gestützt auf §§ 7, 8, 10 und 11 des Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11) und die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (Bodenverbesserungsverordnung, BoVO; BGS 923.12):

- 3.1 Das Projekt wird genehmigt und die amtliche Mitwirkung zugesichert.
- 3.2 Aus dem Kredit 5640000/3000000000-0 «Bergstrassen» wird an die voraussichtlich beitragsberechtigten Kosten von 335'000 Franken ein Kantonsbeitrag von 60 % oder maximal 201'000 Franken zugesichert.
- 3.3 Vorbehalten bleiben allfällige weitere Auflagen des Bundesamtes für Landwirtschaft im Zusammenhang mit den Zusicherungen der Bundesbeiträge. Mit den Bauarbeiten darf erst nach Vorliegen der rechtskräftigen Verfügung des Bundes begonnen werden.
- 3.4 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende September 2027 gewährt.
- 3.5 Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Kantonsbeiträge nur nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Voranschlagskredite des Kantons Solothurn ausbezahlt werden können. Dies bedeutet, dass unter Umständen Wartezeiten bis zur Auszahlung in Kauf zu nehmen sind.
- 3.6 Das erstellte Werk ist fortwährend und sachgemäss zu unterhalten. Anstelle eines Eintrages im Grundbuch hat die Werkeigentümerin eine Garantieerklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht zu unterzeichnen.
- 3.7 Wird Öffentlichkeitsarbeit (Publikumsanlässe, Medienmitteilungen, Broschüren, Informationstafeln und dergleichen) betrieben, ist in geeigneter Form auf die finanzielle Beteiligung des Bundes und des Kantons aus landwirtschaftlichen Krediten hinzuweisen.



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Verteiler

Amt für Landwirtschaft (2; Strukturverbesserungen, Rechnungswesen)

Amt für Wald, Jagd und Fischerei (Abteilung Wald)

Amt für Raumplanung

Amt für Umwelt

Amt für Finanzen (2)

Eröffnung und elektronischer Versand durch das Amt für Landwirtschaft:

Bundesamt für Landwirtschaft BLW, Landmanagement und Infrastrukturen, Schwarzen-
burgstrasse 165, 3003 Bern

Flurgenossenschaft Limmern-Hauberg, Dieter Walser, Präsident, Untere Wechten 114,
4717 Mümliswil

Emch+Berger AG, Ingenieure und Planer, Schöngrünstrasse 35, 4500 Solothurn